

Kirchliches Amtsblatt

für Mecklenburg

Jahrgang 1934

Ausgegeben Schwerin, Montag, den 1. Oktober 1934.

Inhalt:

I. Bekanntmachungen:

- 304) Bekanntmachung betr. Kirchensteuererhebung im Gebiet der früheren evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz.
 305) Kirchensteuererhebung.
 306) und 307) Kollektenliste.
 308) Rinderzuschläge.
 309) Obst- und Bierbäume.
 310) Geschäftsbetrieb.
 311) Kirchenältesten-Freizeiten.
 312) Arbeitstagung für Kirchenmusiker, Pastoren und Kirchenchormitglieder.
 313) Theologischer Lehrgang.
 314) Hilfswerk „Brüder in Not“.
 315) bis 317) Schriften.

II. Personalien: 318) bis 333).

I. Bekanntmachungen.

304) G.-Nr. /1/III 1r

Bekanntmachung

betr. die Kirchensteuererhebung im Gebiet der früheren evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg-Strelitz.

1. Der Oberkirchenrat überträgt als Rechtsnachfolger des Oberkirchenrats in Mecklenburg-Strelitz die diesem durch die §§ 11—15 des Meckl.-Strel. Kirchensteuergesetzes gegebenen Befugnisse:

für das Gebiet der früheren Propstei Schönberg auf das Kirchensteueramt in Grevesmühlen,

für das Gebiet des Kirchenkreises Stargard auf ein nach den Bestimmungen der VO. zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 30. Mai 1932 für den Bezirk der Finanzämter Neustrelitz und Neubrandenburg neu errichtetes Kirchensteueramt mit dem Sitz in Neustrelitz.

2. Für die Kirchensteuerämter Grevesmühlen und Neustrelitz treten mit Wirkung vom 1. 9. 1934 an Stelle der bisherigen in der Propstei Schönberg und dem Landesteil Stargard geltenden Verfahrensvorschriften über die Einziehung der Kirchensteuern die Vorschriften der §§ 1—16 der Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz vom 30. 5. 1932.

Für die Hilfeleistung der Kirchengemeinderäte bleiben die Vorschriften der Ziffer III §§ 3—8 und 10—12 der Meckl.=Strel. Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz vom 6. 5. 1932 von Bestand.

Die Entscheidung über Einsprüche gegen die Kirchensteuerfestsetzung behält sich der Oberkirchenrat unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 14 der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes vom 30. 5. 1932 vor.

3. Die Leitung des Kirchensteueramts Neustrelitz wird dem bisherigen langjährigen Hilfsarbeiter bei der Kirchensteuererhebung in Mecklenburg=Strelitz, Herrn von Wichert in Neustrelitz, vorläufig widerruflich bis zum 31. 12. 1934 übertragen. Geschäftsräume: Neustrelitz, Bruchstraße 6, Fernsprecher: Neustrelitz 222.

4. Für das Kalenderjahr 1935 ist die Aufhebung des Meckl.=Strel. Kirchensteuergesetzes vom 6. 5. 1932 und die Einführung des Meckl.=Schwer. Kirchensteuergesetzes vom 30. 5. 1932 auch in den Gebieten der bisherigen evangelisch-lutherischen Landeskirche von Mecklenburg=Strelitz in Aussicht genommen, falls nicht die gesamte Kirchensteuererhebung bis dahin durch die Reichskirche einheitlich neu geregelt wird.

Schwerin, den 29. August 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

305) G.-Nr. zu /75/ und /76/ III 1r.

Kirchensteuererhebung.

Der Oberkirchenrat nimmt Veranlassung, die Herren Pastoren nachdrücklich auf die Innehaltung der für die Mitwirkung der Kirchengemeinderäte in der Ausführungsverordnung zum Kirchensteuergesetz vom 30. Mai 1932 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 32, Seite 93) gegebenen Bestimmungen hinzuweisen.

Wie vom Oberkirchenrat vielfach betont, sollen die Pastoren diese Funktionen des Kirchengemeinderats möglichst nicht selbst wahrnehmen. Diese Auffassung entbindet sie aber ebensowenig wie die Vikare keineswegs von der Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchensteuer in ihren Gemeinden ordnungsmäßig eingezogen wird. Es ist nicht damit getan, daß sie die Kirchensteuer als notwendiges Übel ansehen und sie aus Unkenntnis und vielfach aus Bequemlichkeit schlechthin dem Kirchengemeinderat überlassen. Die Herren Pastoren müssen sich vielmehr heute mehr denn je darüber klar sein, daß die Kirchensteuererhebung in ihren Gemeinden nicht nur eine finanztechnische Angelegenheit ist, an deren guter oder schlechter Verwaltung mit der gesamten Kirche auch sie selbstverständlich lebhaft interessiert sind, sondern vor allem auch eine Angelegenheit des Gemeindelebens; von diesem Gesichtspunkt aus ist nicht die Zahlung als solche das Wertvolle, sondern das Gefühl der Verpflichtung zu gemeinsamer Hilfe und Unterstützung der Gesamtkirche. Von diesem Gesichtspunkt aber ist es auch von Bedeutung, daß die Kirchensteuer in der Gemeinde ordnungsmäßig, pünktlich und gerecht eingezogen wird, da sonst das Ansehen der Kirche innerhalb der Gemeinde Schaden leidet und damit die Wirksamkeit des Pastors gehemmt wird.

Die Herren Pastoren haben daher gewissenhaft darauf hinzuwirken, daß geeignete Mitglieder des Kirchengemeinderats die Kirchensteuereinzahlung übernehmen und, falls sich im Kirchengemeinderat selbst geeignete Kräfte nicht finden sollten,

solche aus der Gemeinde herangezogen werden. Sie haben sich von Zeit zu Zeit davon zu überzeugen, daß diejenigen Aufgaben, die die Ausführungsverordnung dem Kirchengemeinderat zuweist, gewissenhaft ausgeführt werden, daß insbesondere die Steuerlisten genau und ordnungsmäßig geführt und mit den in der Kirchengemeinde aufgetragenen Kirchensteuerbeträgen rechtzeitig an das Kirchensteueramt abgeführt werden. Da, wo der Pastor die Überzeugung gewonnen hat, daß der Kirchengemeinderat sich der ihm gestellten Aufgabe nicht gewachsen zeigt, hat er an den Leiter des Kirchensteueramts zu berichten, damit dieser nach Anhörung des Kirchengemeinderats rechtzeitig eine geeignete Persönlichkeit, notfalls gegen Gewährung einer Vergütung, mit der Veranlagung und Einziehung der Kirchensteuern in der Kirchengemeinde beauftragt. Erst wenn das geschehen ist, geht die Verantwortung für die Kirchensteuereinzahlung von Pastor und Kirchengemeinderat auf die von dem Leiter des Kirchensteueramts beauftragte Persönlichkeit über.

Schwerin, den 11. September 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Frhr. v. Hammerstein.

306) G.-Nr. II 41 b.

Kollektenliste für das 4. Vierteljahr 1934.

Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1934 werden hierdurch folgende Kollekten für die Kirchen des Landes angeordnet:

- 7. Oktober (19. n. Trin.): Für den Michaelshof Gehlsdorf. Ertrag an Postscheck Hamburg 35 140.
- 21. Oktober (21. n. Trin.): Für den kirchlichen Notstandsfonds. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 4. November (Reformationsfest): Für den Martin=Luther=Bund (luth. Gotteskasten); in den Kirchenkreisen Stargard und Rakeburg für den Gustav=Udolf=Verein. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 18. November (25. n. Trin.): Für die Christenmission. Ertrag an Postscheck Hamburg 20 002.
- 25. November (26. n. Trin.): Zur Förderung des Kindergottesdienstes. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 9. Dezember (2. Advent): Für die evangelischen Jugendverbände. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 16. Dezember (3. Advent): Für den Ausbau der Kirche in Neukalitz. Ertrag an Landeskirchenkasse.
- 25. Dezember (1. Weihnachtstag): Für das Stift Bethlehem in Ludwigslust. Ertrag an Postscheck Hamburg 22 726.
- 26. Dezember (2. Weihnachtstag): Für das Anna=Hospital in Schwerin. Ertrag an Postscheck Berlin 157 125.

Die Kollektenerträge sind bis zum 1. jeden Monats abzuliefern.
 Postscheckkonto der Landeskirchenkasse: Hamburg 35 682.

Schwerin, den 22. September 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

307) G.-Nr. II 41 b 8.

Kollekten.

In Abänderung der Anordnung im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 13, Jahrgang 1934, Seite 107, betr. Kirchenkollekte für den Frauenhilfsverein am 30. September 1934, wird bestimmt, daß an dem genannten Sonntag für die besonderen Zwecke der einzelnen Gemeinden kollektiert werden soll.

Schwerin, den 14. September 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

308) G.-Nr. /12/1 I 38.

Kinderzuschläge.

Der Oberkirchenrat erinnert daran, daß Änderungen in der Ausbildung der Kinder sowie sonstige Tatsachen, die für die Berechnung der Kinderzuschläge und Kinderbeihilfen von Bedeutung sind, sofort hierher zu melden sind. Wenn infolge unterlassener rechtzeitiger Meldung Überzahlungen geleistet werden, so muß die Rückzahlung der zudiel erhaltenen Beträge in allen Fällen gefordert werden.

Schwerin, den 14. September 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

309) G.-Nr. /13/ V 34.

Obst- und Zierbäume.

Es wird hierdurch erneut in Erinnerung gebracht, daß nach Bekanntmachung vom 25. Oktober 1926 in Nr. 20 des Kirchlichen Amtsblattes die Herren Pröpste bei Gelegenheit von Pfarrinspektionen Verzeichnisse über Obst- und Zierbäume aufzustellen und hierher einzureichen haben. Die Herren Pastoren werden in ihrem eigenen Interesse und im Interesse ihrer Pfarre dringend ersucht, der Erhaltung und Ergänzung des Obstbaumbestandes in ihren Pfarrgärten gesteigertes Interesse entgegenzubringen.

Schwerin, den 17. September 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

310) G.-Nr /584/ I 9.

Geschäftsbetrieb.

Die Bürostunden des Oberkirchenrats sind für die Zeit vom 1. Oktober dieses Jahres bis 31. März kommenden Jahres wie folgt festgesetzt:

Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 13½ Uhr und
16 bis 19 Uhr;
Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 13½ Uhr.

Schwerin, den 26. September 1934.

311) G.-Nr. / 49 / II 8 A.

Kirchenältestenfreizeiten Winter 1934/35.

Die Geschäftsstelle für Volksmission wird, wie im Sommer dieses Jahres, auch im kommenden Winter im Auftrage des Oberkirchenrats verschiedene Freizeiten für Kirchenälteste in Wiligrad durchführen. Im Oktober wird für den Kirchenkreis Schwerin am 10. und 11. und für den Kirchenkreis Hagenow am 27. und 28. eine Freizeit in Schwerin bzw. Hagenow stattfinden. Die Freizeiten für die Kirchenkreise Parchim und Ludwigslust werden im November, die für die Kirchenkreise Waren und Malchin im Dezember stattfinden. Für die übrigen sechs Kirchenkreise erfolgt Bekanntgabe zu gegebener Zeit. Einladungen zu den ersten Freizeiten sind bereits ergangen. Der Oberkirchenrat macht darauf aufmerksam, daß es sich bei diesen Freizeiten um eine landeskirchliche Arbeit handelt, an der möglichst viele Kirchenälteste aus den einzelnen Gemeinden teilnehmen sollen. Jede Gemeinde hat mindestens zwei oder drei, möglichst aber mehr Kirchenälteste zu den Freizeiten zu entsenden.

Schwerin, den 20. September 1934.

Der Oberkirchenrat.

Dr. Schmidt zur Nedden.

312) G.-Nr. / 123 / II 38 e.

Arbeitstagung für Kirchenmusiker, Pastoren und Kirchenchormitglieder.

Der Landesverband der evangelisch-lutherischen Kirchenchöre in Mecklenburg ladet zu einer Arbeitstagung für Kirchenmusiker, Pastoren und Kirchenchormitglieder vom 1. bis 5. Oktober 1934 in Neukloster ein.

Arbeitsplan:

1. **Praktische Arbeit:** Singen, Choralarbeit (täglich 1 Stunde); Chorsingen (täglich 2½ Stunden); Orgelübungen (täglich 1½ Stunden).
2. **Besprechungen:** (täglich 1—2 Stunden, nach Bedarf).
3. **Vortrag:** Der Choral als Zentrum evangelischer Kirchenmusik.
4. **Gemeinsame Feiern:** Morgen- und Abendfeier; Schlußfeier am Donnerstag abend mit der Gemeinde des Ortes.

Den Vortrag hält Pastor Hoyer, Iphenhagen i. Hann. Die praktischen Übungen leitet: Singen: Friedrich Meyer, Güstrow; Orgel: Theodor Klupsch, Güstrow.

Anreise: Montag, den 1. Oktober, bis Frühaachmittag. **Abreise:** Freitag mittag.

Wohnung und gemeinsame Verpflegung in der Aufbauschule Neukloster. Bettwäsche und eine Decke ist mitzubringen. Teilnehmergebühr einschl. Unterkunft

und Verpflegung 10,— *M.* Die Teilnehmergebühr wird je einem Mitglied (möglichst Chorleiter) eines dem Landesverband angeschlossenen Chores auf 3,— *M* ermäßigt.

Meldung bis spätestens 22. September an die Geschäftsstelle des Landesverbandes evang.=luth. Kirchenchöre in Mecklenburg, Güstrow, Heiligengeisthof 1.

Schwerin, den 7. September 1934.

313) G.-Nr. / 158 / V 32.

Die Theologische Fakultät der Universität Rostock lädt ein zu ihrem diesjährigen

Theologischen Lehrgang

vom 15. bis 19. Oktober in Rostock.

Montag, den 15. Oktober:

Nachmittags 4 Uhr: Eröffnungsgottesdienst in der Klosterkirche.

4 $\frac{1}{2}$ —6 $\frac{1}{2}$ Uhr: Die Verfassung der Kirche in der Apostelzeit. (Professor Büchsel.)

6 $\frac{1}{2}$ —7 $\frac{1}{2}$ Uhr: Aussprache.

Dienstag, den 16. Oktober:

Vormittags 9—11 Uhr: Evangelium im Alten Testament. (Professor D. Quell.)

11—1 Uhr: Das christologische Problem in der heutigen Theologie. (Pastor Lic. Beyer.)

Nachmittags 4 Uhr: Aussprache.

Mittwoch, den 17. Oktober:

Vormittags 9—11 Uhr: Lebensfreude und Naturbejahung im Gottesglauben des Alten Testaments. (Professor Lic. Dr. Jepsen.)

11—1 Uhr: Mythos und Kreuz. (Professor D. Dr. Schreiner.)

Nachmittags 4 Uhr: Aussprache.

Donnerstag, den 18. Oktober:

Vormittags 9—11 Uhr: Gegenwartsfragen der evangelischen Kirchenmusik. (Dr. Mattiesen.)

11—1 Uhr: Der verborgene und der offenbare Gott bei Luther. (Professor D. von Walter.)

Nachmittags 4 Uhr: Aussprache.

Freitag, den 19. Oktober:

Vormittags 9—11 Uhr: Die Kirche, ihr Amt und ihr Regiment. (Professor D. Dr. Brunstedt.)

11—1 Uhr: Aussprache.

Schluß des Lehrgangs: Freitag, 13 Uhr.

Die Vorlesungen finden in der Universität (Seminarerbäude) statt. Die Aussprache im Palais.

Die Teilnahme an sämtlichen Vorlesungen ist unentgeltlich. Freiquartiere stehen in beschränktem Maße zur Verfügung.

Anmeldungen bis zum 10. Oktober an Herrn Professor D. Dr. Schreiner, Rostock.

Schwerin, den 23. August 1934.

314) G.-Nr. / 330 / 1, II 11.

Hilfswerk „Brüder in Not“.

Der Martin-Luther-Bund, der seit Jahren ein besonderes rußlandsdeutsches Hilfswerk im Rahmen des Reichsausschusses „Brüder in Not“ betreibt, bittet uns, auf die ungeheure Not aufmerksam zu machen, welche unter den rußlanddeutschen Pfarrwitwen und -Waisen sowie unter den rußlanddeutschen Kantoren und Lehrern, nicht nur in Rußland selbst, sondern auch, soweit sie nach Deutschland oder anderswohin flüchten konnten, herrscht. Wir ersuchen deshalb die Pastoren unserer Landeskirche, ihre Gemeinden nachdrücklichst in einer ihnen geeignet erscheinenden Weise auf diese Arbeit des Martin-Luther-Bundes aufmerksam zu machen und ihre Gemeindeglieder zur Mitarbeit an diesem Hilfswerk aufzufordern. Diesbezügliche Bittrufe des Martin-Luther-Bundes können in beliebiger Anzahl von dort angefordert werden, ebenso das Heft von Dr. Gottfried Werner „Das Land des Grauens“. Für die Nothilfe für rußlanddeutsche Kantoren und Lehrer steht außerdem ein Aufruf des Martin-Luther-Bundes an die Herren Lehrer und Kantoren kostenlos zur Verfügung.

Schwerin, den 30. August 1934.

Der Oberkirchenrat.

Schulz.

315) G.-Nr. / 64 / II 37 g 1.

Schriften.

Chorgesangbuch, Geistliche Gefänge zu ein bis fünf Stimmen. Im Auftrag des Verbandes ev. Kirchenchöre in Württemberg unter Mitarbeit von Konrad Ameln und Wilhelm Thomas herausgegeben von Richard Gölz, im Bärenreiter-Verlag zu Kassel, 1934. 256 Seiten, Ganzleinen 5,20 RM, kart. 3,80 RM. Für die den Landesverbänden des Verbandes ev. Kirchenchöre angeschlossenen Chöre gelten Vorzugspreise mit 25 % Ermäßigung, also geb. 3,90 RM, geb. 2,85 RM.

Ein Chorgesangbuch, wie das vorliegende, fehlte bis jetzt in der Chorliteratur. Nun ist es erschienen und sein Wert erfordert es, daß alle in Betracht kommenden Chöre und Chorleiter nachdrücklich darauf hingewiesen werden. Unsere Kirchenchöre waren ja, wenn sie nicht schon den Anschluß an das „Neue Singen“ gefunden hatten und so auch in die entsprechende Literatur (Bärenreiter-, Kallmeyer-Verlag, Sammlung „Organum“ usw.) hineingewachsen waren, leider immer noch auf heute völlig unzureichende ältere Chorsammlungen, wie etwa Heim, Stein und viele andere, angewiesen. Nun hat der Tübinger Kirchenmusikdirektor Gölz in Zusammenarbeit mit Dr. Ameln und Lic. Thomas im Auftrag des Verbandes ev. Kirchenchöre in Württemberg dieses hervorragende Chor sammelwerk im Bärenreiter-Verlag herausgebracht. Der Name des Verfassers sowie der seiner Mitarbeiter ist Bürge für eine allen Ansprüchen genügende, gewissenhafte Auswahl der hier zusammengetragenen Chorsätze. Das Liederbuch umfaßt Sätze von der Zeit Martin Luthers bis zu Joh. Seb. Bach und ist nach Ordnung und Zeiten des kirchlichen Gottesdienstes zusammengestellt. Als besonderer Vorzug der Sammlung darf erwähnt werden, daß die wichtigsten Kirchenlieder (z. B. Ein feste

Burg, Nun bitten wir) in mehreren — oft drei bis vier — Sätzen aufgenommen wurden. So ist den Chören Gelegenheit gegeben, neben Simpliciter-Sätzen auch polyphone Vertonungen zu singen und damit den Gehalt der betr. Lieder noch tiefer auszuschöpfen. Mit diesem Buch ist der Grundstock einer kirchenmusikalischen Agende für die Chöre, wie sie schon Liliencron mit seiner „Chorordnung“ anstrebte, gelegt, die viel dazu beitragen kann, Geistliche und Kirchenmusiker zum Verständnis der „heilsamen Notwendigkeit liturgischer Einordnung des Chorgesanges in den Gottesdienst“ zu führen. Das Chorgesangbuch sollte, wenn irgend möglich, in jedem Kirchenchor vorhanden sein.

Schwerin, den 18. September 1934.

316) G.-Nr. /66/ II 37 g 1.

Es wird hingewiesen auf die im Heliand-Verlag, Bordesholm, erschienene Schriftenreihe „**Hammer und Nagel**“, theologische Lehrschriften von Professor D. Emanuel Hirsch, Göttingen. Die Hefte 1 „Der Weg des Glaubens“ und 2 „Offenbarungsglaube“ werden jetzt der Öffentlichkeit übergeben, das Heft 3 „Die Predigt über das Alte Testament“ erscheint im Oktober d. J. Der Preis eines jeden Hefes beträgt 1,— M.

Der Verlag schreibt dazu: Was heißt Glauben und Bekennen? Was ist christliche Freiheit? Was kann über die Kirche als Volksordnung vom evangelischen Standpunkte aus gesagt werden? Wie sieht der germanische Mensch Maria, die Mutter des Herrn? — Auf diese Fragen gibt Hirsch im 1. Hefte Antworten, die im Leser weiterarbeiten und ihn zu eigenen lebendigen Erkenntnissen führen. Man kann aus dieser Schrift sehen, daß es wirklich einen echten und aufrichtigen Weg gibt, vom evangelischen Glauben her Ja zu sagen zu einer Erneuerung des evangelischen Christentums, die evangelisches Christentum und Nationalsozialismus zusammenstehen läßt im Aufbau unserer neuen Volksordnung. Man kann aus ihnen aber auch für den Glauben und für die Verkündigung des Glaubens hinzulernen. Man wünscht das Heft sich nicht allein in die Hand unseres theologischen Nachwuchses, sondern auch gerade in die Hand unserer Pfarrer, sowohl der Pfarrer, die für die kirchliche Erneuerung kämpfen, damit sie für diesen ihren Kampf Vertiefung und Klärung empfangen, als auch nicht weniger der Pfarrer, die in Opposition stehen, damit sie das Gemeinsame und Verbindende, das uns evangelische Christen zur Einigkeit ruft, spüren lernen, und damit sie vom reformatorischen Glauben her die Fragen noch einmal neu prüfen lernen, die jetzt zur Erörterung stehen.

Schwerin, den 15. September 1934.

317)

Es wird den Herren Amtsbrüdern dringend zur Anschaffung empfohlen: Lic. von der Heydt: „**Die evangelische Bewegung in Österreich**“, Stoffsammlung 1934. Verlag des Evangelischen Bundes. Preis 0,40 M.

Schwerin, den 22. August 1934.

II. Personalien.

318) G.-Nr. / 87/ II 33 f.

Dem Pastor Albrecht zu Schwerin wird für die Dauer seiner Berufung zum Leiter der beim Oberkirchenrat geschaffenen Kirchenbuchabteilung die Amtsbezeichnung „Kirchenregierungsrat“ beigelegt.

Schwerin, den 4. September 1934.

319) G.-Nr. / 2/ VI 12 c.

Zum Kirchensekretär für den Bezirk des Landgerichts Neustrelitz ist Herr Rechtsanwalt Wildt in Friedland mit Wirkung vom 1. September 1934 bestellt.

Schwerin, den 31. August 1934.

320) G.-Nr. / 26 / Ringström, Pers.-Akt.

Der Pastor Ringström, Westenbrügge, ist zum 1. Oktober 1934 als Pastor nach Pritzen, Kreis Calau (N. L.), berufen worden. Er scheidet mit diesem Tage aus dem Dienst der Meckl. Landeskirche.

Schwerin, den 4. September 1934.

321) G.-Nr. / 210 / Boizenburg, Pred.

Dem Pastor Wendorf, Boizenburg, ist die Solitärpräsentation für die I. Pfarrstelle in Boizenburg verliehen worden.

Schwerin, den 12. September 1934.

322) G.-Nr. / 206 / Boizenburg, Pred.

Der Pastor Johann Albrecht Schlettwein, Prestin, ist mit Wirkung vom 1. September 1934 auf die II. Pfarre an der Kirche und Gemeinde Boizenburg berufen worden.

Schwerin, den 21. August 1934.

323) G.-Nr. / 220 / Federow, Pred.

Dem Pastor Ohse in Boizenburg ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Federow zum 1. September 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 21. August 1934.

324) G.-Nr. / 241 / Hinrichshagen, Pred.

Dem Pastor W. Törber in Warbende, bisher Hilfsprediger daselbst, ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 die Pfarre zu Hinrichshagen übertragen worden. Meldeschluß für die Pfarre Warbende: 15. Oktober 1934.

Schwerin, den 22. August 1934.

325) G.-Nr. /140/ Weidendorf, Pred.

Dem Vikar (Missionskandidaten) Jäschke ist die Verwaltung der Pfarre Weidendorf bis auf weiteres übertragen worden.

Schwerin, den 24. August 1934.

326) G.-Nr. /8/ Wulfenzin, Pred.

Dem Pastor Albert Fokken, bisher Hilfsprediger in Wulfenzin, ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Wulfenzin zum 1. Oktober 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 27. August 1934.

327) G.-Nr. /229/ Rublanf, Pred.

Dem Pastor Hans Leopold Woffido, bisher Hilfsprediger in Rublanf, ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Rublanf zum 1. Oktober 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 28. August 1934.

328) G.-Nr. /461/ Waren, St. Georg.

Der Rechtsanwalt Dr. Hans Berg zu Neustrelitz ist vom 1. September 1934 ab als Pastor mit der Verwaltung der Pfarre Waren, St. Georg, beauftragt worden.

Schwerin, den 31. August 1934.

329) G.-Nr. /82/ Bittow, Pred.

Dem Pastor Dr. Seifert, Rieth, ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Bittow zum 1. Oktober 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 4. September 1934.

330) G.-Nr. /203/ Blankenhagen, Pred.

Dem Pastor A. Hildebrandt, Damsbagen, ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Blankenhagen zum 15. Oktober 1934 verliehen worden.

Meldeschuß für die Pfarre Damsbagen: 15. Oktober 1934.

Schwerin, den 6. September 1934.

331) G.-Nr. /106/ Wilz, Pred.

Der Pastor Friedrich Bard, Schwerin, ist zum 1. Oktober 1934 auf die Pfarre Wilz berufen worden.

Schwerin, den 15. September 1934.

332) G.-Nr. / 202 / 2 Schönbeck, Pred.

Dem Pastor Otto Wettberg, bisher Prediger in Grebbin, ist die Solitärpräsentation für die Pfarre Schönbeck zum 1. September 1934 verliehen worden.

Schwerin, den 15. September 1934.

333) G.-Nr. / 307 / Döbbersen, Pred.

Der Vikar Bard ist mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 mit der Verwaltung der Pfarre Döbbersen beauftragt worden.

Schwerin, den 20. September 1934.



Seite 162

(leer)